

Lesefassung der Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 26.02.2004

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl. MV S. 522, berichtigt in GVOBl. M-V S. 916) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GBOBl. M-V S. 243) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönbeck vom 26.02.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Schönbeck eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbeseitigungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabfuhr nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 01. Januar des Veranlagungsjahres.
- (2) Für Gewerbetreibende mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort Beschäftigter erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab 01.01.2004: 35,80 € jährlich.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Amt Woldegk schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtiger ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist jeweils am 01. Juli des Veranlagungsjahres fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderliche Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert EURO geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schönbeck über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 14.10.1999 sowie Artikel 1 der Satzung der Gemeinde Schönbeck zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 12.11.2001 außer Kraft.

Schönbeck, den 26.02.2004

ausgefertigt:

Frommann

Bürgermeister

(Siegel)